



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. November 2018

Nummer 48

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>319 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der RRG Rheinische Recycling GmbH S. 457</p> <p>320 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 460</p> <p>321 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 461</p> <p>322 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 462</p>	<p>323 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 3 S. 464</p> <p>324 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites &amp; Carpets GmbH S. 465</p> <p>325 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH S. 466</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>326 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung S. 466</p> <p>327 Sparkassenaufgebot der Sparurkunden Nr. 3100137565 und Nr. 3100511488 S. 467</p>
---	--

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 319 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für ein Vorhaben der RRG Rheinische Recycling GmbH

Bezirksregierung  
52.03-0012389-0000-1238

Düsseldorf, den 29. November 2018

**Behördlicher Bekanntmachungstext  
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen  
Genehmigungsverfahrens**

**Antrag der RRG Rheinische Recycling GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

I.

Die RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27, 41748 Viersen hat mit Antrag vom 24.02.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstücke 301, 308, 329, 451, 460, 466 und 467 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Behandlung von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 17 04 09\*), die Erweiterung der Behandlungskapazitäten für gefährliche Abfälle, die Erweiterung der Lagerkapazitäten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, der Umschlag von gefährlichen Abfällen sowie die Reinigung von Betriebsfahrzeugen auf dem Tankplatz der Anlage.

Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.9.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.1, 8.15.1 und 8.15.3 der 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **07.12.2018 bis einschließlich 17.01.2019** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus.

Der Auslegungszeitraum wird aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage um zehn Tage verlängert.

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag  
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Stadt Viersen, Fachbereich 80/I – Zentrale Bauverwaltung -, Zimmer 135, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag  
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache mit der jeweiligen Verwaltungsstelle möglich.

Hierzu können Sie sich an folgende Telefonnummern wenden:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, 0211/475-2415
2. Stadt Viersen, 02162/101-297

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**07.12.2018 bis einschließlich 18.02.2019**

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Einwendungen in elektronischer Form sind an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere

Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html) hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sind an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de) zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter

[http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_verschlusselte\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlusselte_E-Mails.html)

zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (s. o. Nr. 4) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/-innen am

**12.03.2019 ab 10.00 Uhr im  
Gasthof Kaisermühle, An der Kaisermühle 20,  
41747 Viersen**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern/-innen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## II.

Das Vorhaben fällt unter die in Nummer Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG a. F. vorzunehmen. Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Gemäß § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3 a Abs. 1 Satz 1 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 457

### **320 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0002/15/1.11

Düsseldorf, den 16. November 2018

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 16.12.2014, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 06.07.2018, einen Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung der Kokerei auf dem Werksgelände Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms.

Für das Vorhaben wurde am 07.04.2011 – Az.: 53.01-A15.1-100.0058/11 – eine Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG für die „Errichtung und der vorübergehende Betrieb einer Notbefüllvorrichtung im Bereich des Kohleturms“ bestätigt. Die Notbefüllvorrichtung durfte bis zur Fertigstellung der Koksofenbatterie 1 betrieben werden.

Entgegen der ursprünglichen Planung, die Notbefüllbefüllung nun zu demontieren, soll sie dauerhaft weiterbetrieben werden, um die Kohleversorgung im Fall einer Störung oder Wartung der Befüllvorrichtung sicherzustellen.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG a. F. für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Kokerei ist ein Vorhaben im Sinne der Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. und dort mit dem Buchstaben x gekennzeichnet. Die Änderung einer solchen Anlage bedarf gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG a. F. einer Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine solche ist nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 UVPG a. F. durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG a. F. aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung sind nach § 3 e Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 UVPG a. F. auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH für den Änderungsgegenstand „Dauerhafter Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms“ nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG a. F. hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen – auch unter Berücksichtigung der bislang ergangenen Änderungsbeschlüsse – durch das Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH für den Änderungsgegenstand „Dauerhafter Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms“ nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG a. F. habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG a. F. bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 460

### **321 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0044/17/1.4.1.2

Düsseldorf, den 15. November 2018

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes - Ertüchtigung eines Mischwasserpumpwerkes durch Erweiterung auf vier mittels Verbrennungsmotorenanlagen angetriebener Propellerpumpen inklusive Peripherie und Aufstellung eines neuen Dieseltanks (40 m<sup>3</sup>) auf der Betriebsstelle Rahser Bruch, Clörather Weg 25 in 41477 Viersen**

Der Niersverband hat mit Datum vorn 19.06.2017 einen Antrag nach § 4 BImSchG zur Ertüchtigung seines Mischwasserpumpwerkes (Betriebsstelle Rahser Bruch) durch Erweiterung auf vier mittels Verbrennungsmotorenanlagen angetriebener Propellerpumpen inklusive Peripherie und Aufstellung eines neuen Dieseltanks (40 m<sup>3</sup>) gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.4.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Das Vorhaben nutzt im Wesentlichen die bestehende Bebauung und Anlagenperipherie. Lediglich ein neuer Luftkamin sowie ein Dieseltank werden außerhalb des Gebäudes neu errichtet. Auf das Umfeld wirkt sich dies durch Licht, Bewegung, Erschütterung, Abluft, Lärm oder sonstigen Störungen nicht zusätzlich aus, zumal die Motoren nur im Notfall bei Starkregenereignissen oder zu Probezwecken betrieben werden.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 461

### **322 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung  
53.03-0077961-0010-G16, 8a-0046/18

Düsseldorf, den 14. November 2018

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg**

#### **Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2**

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 25.06.2018 einen Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung der Kokerei auf dem Werksgelände Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg gestellt.

**Das Änderungsvorhaben umfasst die Installation einer Verbindungsleitung mit Regelklappe zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2. Zweck der beantragten Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 ist die zeitweilige Teilentlastung eines der beiden Gasaufbereitungsstränge und somit die Verhinderung einer Überlastung bzw. damit verbundenen Teilabfuhr des Kokereigases über eine Fackel.**

Um die Gassauger der Batterie 2 zu entlasten, soll eine Verbindungsleitung zwischen den Rohgasleitungen der Batterie 1 und 2 im Bereich der beiden Downcomer installiert werden.

Da die Absteuerung des Koksofengases von der Batterie 1 zur Batterie 2 zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die erzeugte Gasmenge an der Batterie 1 gering ist, führt die Mehrmenge an Gas in der Gasstraße 1 zu keinen Problemen. Insgesamt ergibt sich für die Gasaufbereitung der Batterie 1 keine Überschreitung der maximalen zulässigen und genehmigten Gasmenge.

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

#### **Luftreinhaltung:**

Die Verbindungsleitung wird mit einem Korrosionsschutzanstrich versehen. Als Werkstoff für Rohrleitung wird bewährter C-Stahl (1.0255) eingesetzt. Es kommen geschweißte und spannungsarm geglühte Rohrleitungsverbindungen zum Einsatz. Lösbare Rohrleitungsverbindungen werden als auf Dauer technisch dichte Flanschverbindungen ausgeführt. Die Dichtungen – Graphitdichtungen mit Spießblech, die einen maximal zulässigen Leckagestrom von  $6 \cdot 10^{-6} \text{ l/(m} \cdot \text{S)}$  bei Prüfmedium Stickstoff haben – werden gemäß TA-Luft ausgeführt.

Die Auswahl und Dimensionierung der Armaturen erfolgt nach den gleichen Kriterien, die auch bei der Auswahl und Dimensionierung der Rohrleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde gelegt werden. Es kommen Armaturen zur Anwendung, die gemäß der TA-Luft ausgeführt sind.

Somit führen die Änderungsmaßnahmen zu keiner relevanten Änderung der von der Kokerei ausgehenden Luftemissionen.

#### **Lärmschutz:**

Die einzige Schallquelle der geplanten Verbindungsleitung stellt die Regelklappe dar. Die zu erwartenden zusätzlichen Geräuschemissionen durch den Betrieb der Regelklappe wurden in der Schallprognose der Müller-BBM GmbH vom 25.05.2018, Bericht Nr. M143524/01, prognostiziert.

Die Schallleistungspegel der von der Regelklappe und den angeschlossenen Rohrleitungen abgestrahlten Geräusche wurden auf Basis der technischen Daten der aktuellen Planung prognostiziert und darauf aufbauend eine Schallausbreitungsberechnung durchgeführt. Da die Anlage kontinuierlich betrieben wird, wurde im Rahmen der Schallprognose nur die Nachtzeit mit den um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

Im Ergebnis unterschreiten die durch den Betrieb der Regelklappe verursachten Langzeitmittelungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der

Nachtzeit um mindestens 23 dB(A). Sie tragen somit nicht relevant zur Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionsorten bei.

#### **Kurzzeitige Geräuschspitzen:**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach Ziffer 6.1 TA Lärm die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen treten bei dem Betrieb der neuen Verbindungsleitung einschließlich Regelarmatur nicht auf.

#### **Tieffrequente Geräuschmissionen:**

Von dem Betrieb der neuen Verbindungsleitung einschließlich der Regelklappe sind keine tieffrequenten Geräusche zu erwarten.

#### **Anlagensicherheit und Gefährdungspotenzial (Störfall-VO):**

Die Unterlagen mit den Angaben nach Störfall-Verordnung bezüglich der Änderung der Kokerei durch die Installation einer Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 wurden vom LANUV NRW, Fachbereich 75 „Umweltechnik und Anlagensicherheit für Gefahrstofflagerung und -Verladung“ sachverständig begutachtet. Lt. dem LANUV NRW sind die Angaben plausibel und nachvollziehbar.

Das LANUV NRW kommt in seiner abschließenden Bewertung zu dem Ergebnis, dass ein infolge der geplanten Verbindungsleitung auftretender Störfall aufgrund der getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen ist, sowohl durch die Leitung als auch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen.

#### **Sicherheitsabstand nach dem Leitfaden KAS-18 (LANUV NRW):**

Nach einer Stellungnahme des TÜV Nord (Sachverständige nach § 29 b BImSchG) wird durch die geplante Maßnahme der angemessene Abstand des Betriebsbereiches nach Leitfaden KAS-18 „offensichtlich nicht verändert“. Das nächst gelegene Schutzobjekt (Wohnbebauung, Entfernung 160 m) liegt daher unverändert weit außerhalb des bereits ermittelten angemessenen Abstandes für das Gefahrenpotential von Koksofengas im Überdruckbereich.

#### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Im Bereich der Verbindungsleitung wird mit ungereinigtem Koksofengas und Vorlagenspülwasser der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 umgegangen.

Die Verbindungsleitung verfügt über eine Regelarmatur mit Stellungsüberwachung im Bereich der Downcomer Batterie 2, Erstabsperungen im Bereich der jeweiligen Einbindungen an die beiden Downcomern sowie Anschlüssen für Vorlagenspülwasser auf beiden Seiten der Regelarmatur. Durch die kontinuierliche Entnahme von Vorlagenspülwasser aus dem geschlossenen Vorlagenkreislauf (Teerscheider) der Batterie 2 und Eindüsung vor und hinter die Regelarmatur in der geplanten Verbindungsleitung, wird gewährleistet, dass die Regelarmatur sich nicht durch Anbackungen festsetzt und stets verfahren werden kann. Die Verbindungsleitung ist mit Gefälle zum Downcomer der Batterie 1 verlegt, so dass das Spülwasser bei geöffneter Regelarmatur in Richtung Downcomer der Batterie 1 abgeleitet wird. Bei geschlossener Regelarmatur verteilt sich die ablaufende Spülwassermenge auf die Systeme von Batterie 1 und 2, läuft ebenfalls über die Downcomern ab und bleibt somit im geschlossenen Kreislauf.

Da es sich bei dem Vorlagenspülwasser um eine Flüssigkeit der WGK 1 handelt und diese in oberirdischen Stahlleitungen geführt wird, werden keine Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung der Bodenfläche sowie an das Rückhaltevolumen gestellt. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden erfüllt.

#### **Abwasser:**

Durch den Betrieb der Verbindungsleitung zwischen den beiden Rohgassystemen Batterie 1 und 2 ergeben sich keine Änderungen der Abwasserwirtschaft. Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

#### **Abfall:**

Durch den Betrieb der Verbindungsleitung fallen keine Abfälle an.

#### **Ergebnis:**

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach

Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 462

### **323 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 3**

Bezirksregierung  
54.04.01.01-38

Düsseldorf, den 19. November 2018

#### **Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins**

Antrag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG zur Deichsanierung Rees-Löwenberg, Rhein-km ca. 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, Planungsabschnitt 3

Der Erörterungstermin zu dem o. g. Verfahren findet am **Dienstag, den 11.12.2018**, ab **09:30 Uhr** im **Bürgerhaus Bienen**, Grietherbuscher Straße 2, 446459 Rees, statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 09:30 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichverband Bislich-Landesgrenze, als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag  
gez. Ludwig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 464

### **324 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH**

Bezirksregierung  
54.06.03.04-55

Düsseldorf, den 16. November 2018

#### **Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH**

Die

TAG Composites & Carpets GmbH  
Glockenspitze 36  
47800 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Bockum, Flur 10, Flurstück 315, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 350.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat die TAG Composites & Carpets GmbH unter dem 24. Oktober 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der TAG Composites & Carpets GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahmen aus den Brunnen verursachen nur in einem kleinen Radius von circa 61 m bzw. 133 m eine sehr geringe lokale Absenkung. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von circa 2,50 m. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 465

### **325 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
54.08.01.02-4

Düsseldorf, den 16. November 2018

#### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH**

Die Air Liquide Deutschland GmbH (ALD), Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen, beantragt die Zulassung von Änderungen an der Rohrfernleitungsanlage FL 134 zum Transport von Stickstoff im Bereich Stadtgrenze Duisburg/Mülheim-Speldorf. Hier quert die an einer Eisenbahnbrücke befestigte Leitung den Ruhrschifffahrtskanal. Da die Brücke im Zuge von Sanierungsarbeiten abgerissen werden soll, muss die Leitung umgelegt werden. Die Umlegung soll mittels einer Horizontalspülung unterhalb des Ruhrschifffahrtskanals erfolgen.

Die zu errichtende Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 9 Abs. 5 UVPG erfolgt bezüglich der UVP-Pflicht eine Einstufung in Nr. 19.5.4 Anlage 1 UVPG. Hierfür ist nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3. der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Leitung quert das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0023 (Speldorf-Styrumer Ruhraue). Bauarbeiten fallen innerhalb des Schutzgebietes an.

Ferner soll zukünftig unterirdisch das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) im Uferbereich des Ruhrschifffahrtskanals gequert werden.

Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Leitung FL 134 verläuft nach der Fertigstellung durchgängig unterirdisch durch die betroffenen Gebiete. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele des LSG, wie etwa Baulärm und Emissionen der Baufahrzeuge, können lediglich während der Bauarbeiten auftreten. Ferner befindet sich der Bohrpunkt außerhalb des ÜSG.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bin ich zu der Einschätzung gelangt, dass mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des LSG und ÜSG betreffen, nicht zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Yvonne Malchow

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 466

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **326 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die Verbandsversammlung**

##### **Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland**

##### **Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 27.11.2018 um 17:00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, Grevenbroich, mit folgender Tagesordnung statt:

##### **Tagesordnung**

##### **A Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2017
4. Ergebnis RPA-Ausschuss
5. Wirtschaftsplan für das Jahr 2019
6. Zahlungsverpflichtung Umsatzsteuer

7. Satzungsanpassung wegen Umsatzsteuer
8. Sachstand zur Fusion mit der IT Abteilung der Stadt Mönchengladbach
9. ZV Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler
10. Termin 2019
11. Sonstiges

#### B Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Verlängerung Mietvertrag
3. Beförderungen
4. Ergebnisse der Organisationsuntersuchung durch PwC
5. Strategische Veränderungen aufgrund des PwC-Gutachtens
6. Effizienzgewinne in der Zukunft
7. Sonstiges

Neuss, den 15. November 2018

ITK Rheinland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 466

#### **327 Sparkassenaufgebot der Sparkunden Nr. 3100137565 und Nr. 3100511488**

Die von uns ausgestellten Sparkunden Nr. 3100137565 und Nr. 3100511488 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 15. November 2018

SPARKASSE NEUSS  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 467

Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf